

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinde Saarburg, der Gemeindeverwaltungen Perl und Mettlach.

## Teilungsbeschluss

### **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Leuktal, Landkreis Trier-Saarburg**

#### **Teilung des Flurbereinigungsgebietes in zwei rechtlich selbständige Verfahren**

#### **I. Anordnung**

##### **1. Teilung des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz, FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 - BGBl. I S. 546 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 - BGBl. S. 2794 -**

Von dem durch Beschluss des DLR Mosel vom 28.12.2006, Az.: 71028, festgestellten Flurbereinigungsgebiet Leuktal wird hiermit gemäß § 8 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) der nachstehend näher beschriebene Gebietsteil abgetrennt und die Flurbereinigung in diesem Teil als rechtlich selbständiges Flurbereinigungsverfahren Leuktal - Teilgebiet „Brühl“ mit dem Az.: 71101 gemäß § 86 Abs. 1 FlurbG fortgeführt.

##### **2. Feststellung des neuen abgeteilten Flurbereinigungsgebietes**

Dem nunmehr rechtlich selbständigen Flurbereinigungsverfahren

**Leuktal - Teilgebiet „Brühl“, Landkreis Trier-Saarburg**

**Az.: 71101**

unterliegen die nachfolgend genannten Flurstücke:

#### **Gemarkung Trassem**

##### **Flur 4**

**die Flurst.-Nrn.** 8/17, 9/12, 10/5, 10/6, 11, 12/1, 14, 16, 17, 18, 20/1, 22/1, 23, 24, 25/1, 25/2, 26, 27, 28, 29, 30/1, 30/2, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37/1, 39, 40, 41, 42, 44/1, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 54/2, 55/1, 57, 58/1, 63/1, 64, 66, 67/1, 70, 71, 72/3, 73/1, 75, 76, 77, 80, 82/1, 83, 84, 85, 86/1, 88, 90, 92/1, 95/1, 97/1, 98/1, 100, 103/1, 105/1, 105/2, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 122/1, 122/3, 123, 124, 151/1 und 156/3.

##### **Flur 5**

**die Flurst.-Nrn.** 545 und 546.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes Leuktal - Teilgebiet „Brühl“, Az.: 71101, sind in einer Übersichtskarte M 1:2.000 dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

Der nicht in das abgetrennte neue Verfahren Leuktal – Teilgebiet „Brühl“ einbezogene Teil des ursprünglichen Verfahrens Leuktal bildet weiterhin das Gebiet der Flurbereinigung Leuktal.

### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der zum neuen Flurbereinigungsgebiet Leuktal – Teilgebiet „Brühl“ gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) bilden die

#### **Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Leuktal – Teilgebiet „Brühl“.**

Die Eigentümer der im verbliebenen Flurbereinigungsgebiet Leuktal, Az.: 71028, gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) bilden auch weiterhin die

#### **Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Leuktal.**

Beide Teilnehmergeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist in Trassem, Landkreis Trier-Saarburg.

Der in der Teilnehmersammlung vom 17.06.2008 für das ursprünglich gesamte Verfahrensgebiet gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft bleibt für die rechtlich voneinander getrennten Verfahrensabschnitte und selbständigen Flurbereinigungsverfahren bestehen.

### **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Teilungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beeresträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

### **III. Hinweise:**

#### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

#### **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

#### **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel,  
Abteilung Landentwicklung Obermosel, Tessenowstraße 6, 54295 Trier**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Teilungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### **4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte**

Eine Ausfertigung dieses Teilungsbeschlusses mit den Beschlussgründen sowie ein Abdruck der Übersichtskarte mit der Gebietsgrenze liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe dieses Teilungsbeschlusses während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- a. der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg, Schlossberg 6, 54439 Saarburg, Zimmer 78 und
- b. dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel, Abteilung Landentwicklung Obermosel, Tessenowstr. 6, 54295 Trier, Zimmer-Nr. 217.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt:**

Das Flurbereinigungsgebiet Leuktal - Teilgebiet „Brühl“ umfasst im Wesentlichen die Uferflächen entlang der Leuk zwischen der Gemarkungsgrenze zu Saarburg im Norden und dem Ortsteil Trassem-Perdenbach im Süden. Die westliche Grenze bildet die Bundesstraße B 407.

Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt ca. 44 ha

Das Verfahrensgebiet ist nach § 7 FlurbG so abgegrenzt, dass der Zweck und die Ziele der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht werden können.

### **2. Gründe**

#### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen (§ 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG).

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 3 FlurbG in Verbindung mit § 86 Abs. 1 FlurbG.

Die Zielsetzungen des bisherigen Flurbereinigungsverfahrens Leuktal bleiben unverändert bestehen. Auf die Begründung des Beschlusses des DLR Mosel vom 28.12.2006 zur Einleitung der Flurbereinigung Leuktal wird vollinhaltlich Bezug genommen.

Insofern kann auf eine erneute

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

verzichtet werden.

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind gegeben.

#### **2.2 Materielle Gründe**

Die jetzige Teilung ermöglicht es, das Verfahren für das Teilgebiet Leuktal – Teilgebiet „Brühl“, unabhängig und zügig vom Fortgang der ländlichen Neuordnung im restlichen Verfahrensgebiet Leuktal, Az.: 71028 durchzuführen.

Die notwendigen Arbeiten zur Neuordnung und Regulierung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse sowie die baulichen Maßnahmen zur Renaturierung der Leuk sind im abge-

trennten Verfahrensgebiet Leuktal – Teilgebiet „Brühl“ bereits so weit fortgeschritten, dass hier die Bodenordnung zeitnah abgeschlossen werden kann.

Im Übrigen wird auf die Begründung des Beschlusses des DLR Mosel – Abteilung Landentwicklung Obermosel – vom 28.12.2006, Az.: 71028 zur Einleitung der Flurbereinigung Leuktal vollinhaltlich Bezug genommen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde in der Sitzung am 22.11.2010 über die Teilung des bisherigen Verfahrensgebietes unterrichtet (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

Die Teilung ist zulässig (§ 8 Abs. 3 FlurbG), da die Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG noch nicht erlassen ist.

Die materiellen Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 FlurbG sind damit gegeben.

### **3. Begründung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses ist im überwiegenden und objektiven Interesse der Verfahrensbeteiligten geboten, damit unabhängig von etwa eingelegten Widersprüchen der Fortgang des Verfahrens nicht aufgehalten wird.

Die Beteiligten haben sich infolge der bereits durchgeführten baulichen Maßnahmen zur Renaturierung der Leuk in dem Verfahrensgebiet Leuktal – Teilgebiet „Brühl“ auf einen frühestmöglichen Besitz- und Nutzungsübergang eingestellt und wollen schnellstmöglich auch eigentumsrechtlich über die neuen Flurstücke verfügen können.

Es liegt daher insbesondere im Interesse der Verfahrensbeteiligten, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten.

Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung und damit auch des Besitzüberganges würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche Nachteile bedeuten.

Darüber hinaus liegt es auch im Interesse aller Beteiligten, dass die mit der Durchführung des ländlichen Bodenordnungsverfahrens verbundenen Vorteile der Rechts- und Eigentumsregelungen möglichst schnell erreicht werden.

Dies wiederum ist Voraussetzung für die im Verfahrensgebiet geplanten Investitionsmaßnahmen.

Ferner liegt die sofortige Vollziehung auch im öffentlichen Interesse. Das Bodenordnungsverfahren dient der Förderung der Landentwicklung, mit der auch die Lebens-, Produktions- und Arbeitsbedingungen in der ländlichen Gemeinde verbessert und nachhaltig gefördert werden sollen.

Die Allgemeinheit ist im Hinblick auf die in diese Maßnahme einfließenden erheblichen öffentlichen Mittel ebenfalls daran interessiert, dass die in Verbindung mit der Bodenordnung angestrebten Ziele auch schnell erreicht werden.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegen damit vor.

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Trier den 21.03.2011

DLR – Mosel, Dienstsitz Trier  
Im Auftrag

gez. Johannes Pick

(Siegel)